



Urkunden-Sammlung zur Geschichte der auswärtigen Verhältnisse der Mark Brandenburg und ihrer Regenten

...

namentlich in Beziehung auf Anhalt, Bayern, Böhmen, ... und andere
Länder ; [Urkunden-Sammlung für die Geschichte der auswärtigen
Verhältnisse]

Riedel, Adolph Friedrich

Berlin, 1858

2598. Graf Karl von Hohenzollern sucht um Nachsicht rücksichtlich seiner
Belehnung mit dem Erbkammeramte nach, am 14. Januar 1559.

Nutzungsbedingungen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-56621](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-56621)

Schuldner vnnnd Pürgen verschreiben sollen. Das wir darauf fembtlich vnd sonderlich bey vnnfern truwen vnd glauben Zuegefagt vnnnd versprochen haben, Thuen auch solches hiemit wissentlich vnnnd in crafft dits briefs, Also vnnnd der gestalt, wofern gedachte Einnember solche 1000 Taler Järlich in Belskhaw mit erlegen, vnnnd Ir Fürstl. Gnaden sich an Iren der Einnembem verschriebnen Lehngüetern nicht genuegfamb erhollten, Das wir solche 1000 Taler Järlichen selbst gegen Belskhaw erlegen vnnnd verrichten, vnnnd do es nach aufgang der Zehen Jar den weeg der loskhundigung erraicht, Das wir alsdamm Sr. Fürstl. G., derselben Erben vnd briefs Innhabern die bemelten 20000 taler Kauff vnnnd Hauptsuma sambt alle hinderstelligen Zinsen, auch darauf gelauffnen costen vnnnd scheden erlegen vnnnd bezallen sollen vnnnd wöllen, Do wir aber mit der bezallung seumig wurden vnnnd dieselben nicht richtiglichen Zuehielten, Sollen Sr. Fürstl. G. vnnnd derselben Erben gueten fueg vnd macht haben, Vnns, vnnfere Einwohner vnnnd Mittbürger, an welchem ort Se. Fürstl. G. dieselben betreffen, mit Jeden Haab vnnnd güetern aignes gewalts ohne alle rechtliche hilff aufzuhalten, wie es derselben gefellig, oder aber vnnfere vnnnd gemainer Stett Lanndgüeter selbst so lange einzunemben, Zugenieffen vnnnd Zugebrauchen, bis wir diser vnnserer verpfichtung gelebt, vnnnd wie obsteet, richtige guete bezallung gethan, Verzeihen vnnnd begeben vnns darauf vnnnd hiemit aller Benefitien vnnnd wohlthatten des Rechten vnnnd aller andern behelff, wie die Namen haben möchten, vnnnd sonderlich renuncyren wir Exceptioni Excusionis, diuisionis vnnnd dergleichen, Die vnns Zugueten vnnnd Ir Fürstl. G. Zum Nachtail möchten angezogen werden oder verstanden, Deren wir dann allen genuegfamb bericht empfangen, ohne geuerde. Des Zuvrkundt vnnnd mehren bekhantnufs haben wir obgedachte Burgermeister vnnnd Rathmannen der Sechs Stett des Marggrafthums Ober Laufsnitz, Jedern besondern der Statt grosser Insiegel wissentlich anhangen vnnnd auftrucken lassen. Geschehen vnd geben Zu Budiffin, Nach Cristivnfers herrn vnnnd erlöfers geburt im 1558 Jar, am tage Georgen, den 23. Aprilis.

L. v. Seebur's Allg. Archiv III, 203.

2598. Graf Karl von Hohenzollern sucht um Nachsicht rücksichtlich seiner Belehnung mit dem Erbkammeramte nach, am 14. Januar 1559.

Durchleuchtigster hochgeborner furst. Eueren churfürstlichen gnaden seind mein vnderthenigst guthwillig dienst zcuorn. Gnedigster her! Demnach Euere churfürstliche gnaden guth wissen tragen, das verschinen jars von franckfordt aus jeh nach abegang Meins freuntlichen lieben vettters Graff Jost Nicklauffen seligen, dem got gnedig, eylends verrucken müssen, deshalben bey euer churfürstlichen gnaden jeh mich von wegen meiner lehen des Erbcammer ampts der gebure nach nicht zuer-

zceigen kommen, jch auch seid Her soliche lehen durch schriftten nicht entpfahen, jnn annehmung der Reichs tag verhanden, sondern mich persönlich deshalben bey Eueren churfürstlichen gnaden alhie vnderthenigst erzeigen wollen. Dieweil sich aber dieser Reichstagk also ansehen lest, das vor Mertzzen villichte Euere churfürstliche gnaden ich nicht erreichen vnd dadurch sich diese handlung, erforderung vnd entpfahung dieses lehenns vber das jar verlengern mocht, damit dan hirin durch mich, meinen Namen vnd Stamm nichts verabsumpt, So habe ich das gemelt Erb-Cameramt bey Eueren churfürstlichen gnaden als meinen gnedigen hern der gebore nach hiemit zuerfordern nicht vmbgehen sollem noch wollen. Dieweyl ich dan meines diensts vnd hoffpräsidenten ampts halben persönlich bey Eueren churfürstlichen gnaden mich zuerzueygen nicht gelegenheit hab, So gelanget ann dieselbe Euere churfürstliche gnaden mein vnderthenigst bitten, die wollen solich mein schriftliche erforderung jn keiner vngnaden vffnehmen, sondern das ich nun mein selbst mher nicht mechtig bin die schuld gnedigst auflegen, des verfehens, So baldt sich Euerer churfürstlichen gnaden ankumpfft alhie zutragen, Sol durch mich, was von dieses ampts wegen mir zuthun gebort, nits vnderlassen, sondern hirin alle gehorsam gelaist werden, welches euere churfürstliche gnaden, dero zu gnaden jch mich jn vnderthenigkeit beuelhen thue, jn vnderthenigkeit nicht verhalten wollen noch sollen, gnedigster antwort gewartend. Datum augsburg, den XIII. Ianuary Anno etc. LIX.

Eueren churfürstlichen Gnaden

vnderthenigster

Karll, Graue zu hoen zollern etc.

Hoffpräsident.

Nach dem Churm. Lehnscopialbuche V, f. 271.

2599. Des Kurfürsten Antwort darauf, vom 11. Februar 1559.

Joachim, von Gots Gnaden Marggraff zw Brandenburg vnd Churfurst. Vnfern gunstigen grus zcuorn! Edler vnd wolgeborner, lieber vetter vnd getrewer. Wir haben ewer schreiben vnd Suchung der lehen wegen des Erb Cammeramt, so nach absterben ewers veters, Graff Jost Nicklaufen seligen, an Euch verlediget, zu sampt ewer entschuldigung, aus was vrsachen soliche lehens entpfahung bis anher verblieben, alles jnhalts horen lesen vnd seind mit Ewer furgewandten entschuldigung, das jr bis doher nach absterben ewers veters vmb die lehen bey vns nicht angefucht, gnädiglich vnd wolzufrieden vnd wollen auch dieser Ewer suchung gnediglich jngedenk sein vnd ob sichs mit der entpfahung der lehenn etwas verzoge, sol auch darann nichts gefachen. So werdet jr auch zw ehester furfallender gelegenheit der-